

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2007 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Maria und Dir. Michael Ottokar Popper" aufgelisteten 21 ethnographischen Objekte aus Südamerika, Inv.Nrn. 129.255 – 129.263 und 129.265 – 129.276 des Museums für Völkerkunde in Wien an die Erben nach Maria und Dir. Michael Ottokar Popper auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

### B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 21 ethnographische Objekte, die im Völkerkundemuseum in Wien aufgefunden wurden und die der Sammlung des Ehepaares Popper zugeordnet werden können.

Michael Ottokar Popper galt bei den NS-Machthabern als Jude, seine Ehegattin Maria Franziska hingegen als "arisch". Der Sohn des Ehepaares Dr. Otto Michael Popper wurde in einem KZ ermordet. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, dass die Familie Popper trotz der nicht jüdischen Abstammung von Maria Franziska Popper verfolgt wurde.

Das Ehepaar Popper verfügte über eine Sammlung ethnographischer Objekte, die dem Völkerkundemuseum leihweise überlassen wurden und auf Ersuchen von Frau Popper im Jahre 1939 wieder an die Eigentümer zurückgestellt wurden. Zwei Jahre später bot Frau Popper diese dem Museum zum Kauf an. Am 2.12.1941 kaufte das Museum 22 Objekte um 300,-- RM an, die bis auf ein Objekt, das nicht aufgefunden werden konnte, im Museum vorhanden sind.

§ 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. Nr. 106/46, erklärt auch entgeltliche Rechtsgeschäfte während der Deutschen Besetzung Österreichs für null und nichtig, wenn sie im Zuge einer durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung

vorgenommen worden sind, um natürlichen Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtssprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 1946/106 geltende Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit einem hohen Maße an Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung der ethnographischen Objekte nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren. Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings - soweit ersichtlich - nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit des Verkaufes nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abzugeben.

Da das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, nur unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des eventuell sztl. für die völkerkundlichen Objekte erhaltenen Kaufpreises abzusehen.

Wien, 1. Juni 2007

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. M. Christian ORTNER, Heeresgeschichtliches Museum:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Doz. Dr. Bertrand PERZ, Universität Wien: